

Die Strafbestimmungen für die Vermögensanmeldung. Die Staatsregierung hat heute in der Nationalversammlung eine Vorlage über die Strafbestimmungen für die Vermögensanmeldung eingebracht. Danach wird derjenige, der 1. eine Anmeldung unterläßt oder Tatsachen verschweigt, 2. falsche Angaben macht, 3. falsche Angaben bestätigt, 4. gesperrte Vermögensschaften ausfolgt, mit Geld bis zum doppelten Wert der betreffenden Vermögensschaften bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf **Arrest bis zu einem Jahr** erkannt werden. Es

können ferner die Vermögensschaften, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, im Straferkenntnis zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden, wenn die verhängte Geldstrafe ihren Wert erreicht oder übersteigt. Dasselbe gilt von anderen Rechten, welche dem Anmeldungspflichtigen an den Vermögensschaften zustehen.